wöchentlich breimal: Dienstag, Donnerstag und Samftag.

# Bolksblaff

Bierteljährlicher Preis in der Expedition gu Pa= berborn 10 9gi; für Aus= wärtige portofrei

Alle Poftamter nehmen Beftellungen barauf an.

# Stadt und Sand.

Infertionegebühren: für bie Beile 1 Gilbergr

Paderborn, 10. Juli

## Weberficht.

Mmtliches.

Berordnung über bie Breffe.

Deutschland. Berlin (das Breg : und Bereinsgefes; Burgerwehr); Franffurt (ber gwischen Preugen, Sannover, Cachfen abgeschloffene

Schles wig = Solftein. (Nachrichten vom Rriegsschauplage.)

Die Feindfeligfeiten in Baben.

Der Ungarifche Rrieg.

Frankreich. Paris (Broteftation Roffuth's; Die Befegung Rom's); Colmar (Berhaftung.)

Italien. (Bom Kriegeschauplage.) Bermischtes.

### Amtliches.

Wir Fribrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Breugen ic ic. verordnen auf ben Untrag Unferes Staats-Minifteriume, auf Grund bes Art. 105 ber Berfaffunge = Urfunde, mas

Der S. 15 ber Verordnung über ben Belagerungeftand vom 10. Mai b. 3. foll folgende Faffung erhalten: Rach aufgehobenem Belagerungezustande werden alle vom Rriegegerichte erlaffenen Urtheile fammt Belagftuden und bagu gehörenden Berhand= lungen, fo wie die noch schwebenden Untersuchungesachen, an die orbentlichen Berichte abgegeben; biefe haben in den von dem Rriegs= gerichte noch nicht abgeurtheilten Sachen auf die ordentliche gefet=

liche Strafe zu erkennen. S. 2. Die gegenwärtige Declaration tritt mit dem heutigen Urfundlich unter Unferer Bochfteigenhandigen in Rraft. Unterschrift und beigebrucktem Koniglichen Inflegel.

Gegeben Sanssvuci, ben 4. Just 1849.
(I. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf von Brandenburg. von Labenberg. von Manteuffel. von Strotha. von ber Benbt. von Rabe. Simons.

Berordnung wegen Declaration des S. 15 ber Berordnung vom 10. Mai d. 3. über ben Belagerungezuftand.

# Berordnung

betreffend

die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bilbliche ober andere Darstellung begangene strafbare Sandlungen.

(Shluß.)

Berletung ber Sittlichfeit. S. 24. Ber Drudichriften, welche Die Sittlichfeit verlegen, verfauft, vertheilt oder fonft verbreitet, oder an Orten, welche bem Bublifum juganglich find, ausftellt ober anschlägt, wird mit Gelbbufe von gebn bis einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre beftraft.

Berleumbung. S. 25. Wer in Begiehung auf einen Underen unwahre That-fachen behauptet ober verbreitet, welche benfelben in ber öffentlichen Meinung bem Saffe oder ber Berachtung ausfehen, macht fich ber

Berleumdung schuldig.

Der Beweis ber Wahrheit ber behaupteten ober ver= breiteten Thatsachen fann burch alle gesetlichen Beweismittel geführt werden. Diefer Beweis ift nicht zuläffig, wenn die dem Underen beigemeffene Sandlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung burch ein rechtfraftiges Erfenntniß erfolgt ift.

Diefer Beweis ift nicht zuläffig, wenn die bem Underen beige= meffene Sandlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung burch

ein rechtfraftiges Erfenntniß erfolgt ift.

S. 27. Der Beweis ber Bahrheit ber behaupteten ober ver= breiteten Thatfachen schließt bas Borbandenfein einer Beleibigung nicht aus, wenn aus ber Form ber Behauptung oder Berbreitung, ober aus anderen Umftanden, unter welchen fie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

Sind Die behaupteten ober verbreiteten Thatfachen §. 28. strafbare Sandlungen und ift wegen berfelben bei der zuständigen Behorde Anzeige gemacht, fo muß bis zu dem Beschluffe, daß die Eröffnung einer Untersuchung nicht ftattfinde, oder bis zu der Been= bigung ber eingeleiteten Untersuchung mit bem Berfahren und ber Enticheidung über die Berleumdung innegehalten werden. §. 29. Die Berleumdung wird mit Gefängniß von acht Tagen

bis zu einem Jahre beftraft. 3ft bie Berleumdung öffentlich began-gen, fo ift bie Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Sind milbernde Umftande vorhanden, fo fann in allen Monaten. Fällen bie Strafe auf Geldbufe von funf bis zu breihundert Tha= lern bestimmt werben.

§. 30. Den Druckschriften im Ginne biefer Berordnung werben gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Urt vorge= nommenen Bervielfältigungen von Schriften, bilblichen Darftellun= gen mit ober ohne Schrift, und von Mufifalien mit Tert ober

fonftigen Erläuterungen.

§. 31. Deffentlich im Ginne ber §§. 13, 14, 16, 17, 18, 19, 23, 29 biefer Berordnung ift eine Sandlung, wenn fie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Bufammenkunften, oder burch Drudfdriften ober andere Schriften vorgenommen wird, welche ver= fauft, verbreitet. an Orten, welche bem Bublifum zugänglich find ausgeftellt oder angeschlagen werden. Als öffentliche Busammenfunfte werden auch Berfammlungen angesehen, in welchen öffentliche Un= gelegenheiten erörtert ober berathen werben follen. (Berordnung vom 29. Juni d. J.)

### Vorläufige Beschlagnahme von Drudichriften.

S. 32. Wenn eine zur Berbreitung bestimmte Drudfdrift ben Borfcbriften ber SS. 1 und 2 nicht entspricht, ober wenn ihr In= halt fich als Thatbeftand einer ftrafbaren handlung barftellt, fo find Die Staats : Anwaltschaft und beren Organe berechtigt, Die Drudfdrift, wo fie folche vorfinden, fo wie die zur Bervielfaltigung beftimmten Platten und Formen, vorläufig mit Befchlag zu belegen. Die Organe ber Staats = Anwaltschaft find verpflichtet, berfelben innerhalb 24 Stunden nach der Beichlagnabme die Berhandlungen vorzulegen, und diefe ift gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgier Borlegung ihre Untrage bei ber guftandigen Berichtsbeborbe gu ftellen, welche über bie Fortbauer ober Aufhebung ber verbangten porläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden bat. Go weit gu ber Berfolgung wegen einer Drudidrift eine Ermächtigung ober ein Untrag erforderlich ift (§. 34.), findet auch eine Befchlagnahme wegen bes Inhalts derfelben nur unter ber namlichen Bebingung ftatt.

Organe ber Staate = Umwaltschaft im Sinne bee bor= §. 33. hergehenden Baragraphen find die Boligei : Behorden und andere Sicherheits : Beamte, welchen nach ben beftebenden Befegen bie